



Bebauungsplan "In den Oberwiesen" (Neufassung und Erweiterung)

im Ortsbezirk Mußbach

TEXTFESTSETZUNGEN

nach § 9 Abs. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (BGBl. I S. 2902)

in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 12 - 23 Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

und

GESTALTUNGS - VORSCHRIFTEN (Örtliche Bauvorschriften)

nach § 88 Abs. 1, 2 und 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**)
vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)**

1.1 Gliederung der Baugebiete:

1.1.1 Nordwestlich des Röhrweidenweges ist ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Alle sonst in § 4 Abs. 2 BauGB genannten Nutzungen und die nach § 4 Abs. 3 BauGB im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.1.2 Beiderseits des Röhrweidenweges und an der Straße "An der Eselshaut" ist ein "Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die ansonsten in § 5 Abs. 2 BauGB genannten Nutzungen und die nach § 5 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. **Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise (§§ 16 - 23 BauNVO)**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

2.1.1 die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO,

2.1.2 die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 - 4 BauNVO,

2.1.3 die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO

2.1.4 und die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) als Traufhöhe (TH), gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO.

- 2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ ist nur im Rahmen der als überbaubar ausgewiesenen Fläche ausnutzbar.
- 2.3 Bei der Ermittlung der Grundflächen (für die GRZ) sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
- 2.4 Die maximale Gebäudehöhe wird begrenzt durch die Traufhöhe (TH).
- Als Bezugshöhe gilt die gemittelte fertige Oberfläche der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.
- Die Traufhöhe ist bestimmt durch die Schnittlinie der Flucht der Außenwand-Außen-seite mit der Dachhaut (-Oberkante) bzw. der Oberkante der Wand.
3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 – 23 BauNVO)**
- 3.1 Die Bauweise wird (in der Planzeichnung) festgesetzt als
- 3.1.1 offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BauNVO,
- 3.1.2 geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO und
- 3.1.3 Haus-Hof-Bauweise als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
- 3.1.4 In der Planzeichnung ist angegeben, in welchen Teilen des Baugebietes bei offener Bauweise nur Einzelhäuser zulässig sind.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden (in der Planzeichnung) bestimmt durch
- 3.2.1 Baulinien gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO,
- 3.2.2 Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO,
- 3.2.3 Umgrenzungen von Flächen für Garagen und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO.
- 3.3 Die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird bestimmt durch die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen.

4. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sowie § 12 und 14 BauNVO)**

- 4.1 Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baugrenzen (auf den überbaubaren Grundstücksflächen) zulässig.
- 4.2 Stellplätze sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baugrenzen auf den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.3 Auf in der Planzeichnung mit "**LW**" gekennzeichneten "Flächen für Garagen" (Ga) können ausnahmsweise landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder -gebäudeteile mit maximal einem Vollgeschoss zugelassen werden.
- 4.4 Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, jedoch keine Nebengebäude, sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Als solche Nebenanlagen gelten insbesondere: Außentreppen, Sitz- und Grillplätze, Teppichklopfstangen und Müllboxen.
- 4.5 Geräteschuppen und ähnliche Nebengebäude sind nur auf den überbaubaren Flächen und den Flächen für Garagen zulässig.
- 4.6 Jedenfalls unzulässig sind Nebengebäude und -anlagen auf den "privaten Grünflächen".
- 4.7 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

- 5.1 Auf den geplanten neuen Baugrundstücken ist je Wohngebäude nur eine Wohnung zulässig.

6. **Höhenlage der baulichen Anlagen**

- 6.1 Wenn im Plan nichts anderes angegeben ist, sind die Sockelhöhen (= Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, OKEF) mit **höchstens 0,80 m** über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche festgelegt.
- 6.2 Die Sockelhöhen von (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) bestehenden Gebäuden dürfen bei deren Umgestaltung, Erweiterung und Wiederaufbau ausnahmsweise wiederhergestellt werden.

7. Sonstige Festsetzungen

7.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1.1 Der öffentliche Parkplatz ist als Schotterrasen herzustellen. Die Neigung soll 1 % nicht übersteigen. Entlang der Mauern (Straße "An der Eselshaut" und "Röhrweidenweg") ist aus Sichtschutzgründen ein Pflanzstreifen in einer Breite von 2 m anzulegen, der mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen ist. Je vier Stellplätze ist im Bereich des Parkplatzes ein großkroniger, einheimischer Laubbaum gemäß der Artenliste unter Ziffer 7.4 anzupflanzen. Die notwendigen Baumscheiben für die anzupflanzenden Bäume müssen mindestens 2 x 2 m groß sein.

7.1.2 Die öffentlichen Rad- und Fußwege kombiniert mit landwirtschaftlichen Wegen (F+R+L) und der öffentliche Rad- und Fußweg (F+R) sind aus einer wassergebundenen Decke herzustellen.

7.2 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 14, 15 und 20 sowie Abs. 1a BauGB)

7.2.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist möglichst auf den Grundstücken selbst zu verwerten oder nach Möglichkeit auf den "Privaten Grünflächen -Gartenland-" zurückzuhalten bzw. zu versickern. Nicht verwertbare Niederschlagswassermengen sollen in den vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden.

7.2.2 Auf der Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist, wird die Nutzung als "Private Grünfläche - Wingert-" festgesetzt.

7.2.3 Die "Private Grünfläche -Schutzgrün-" ist als Schutzpflanzung (Sicht- und Immissionsschutz) mit Sträuchern bis zu einer Höhe von 7 m in Reihen mit je 1,0 m Abstand auszuführen.

7.2.4 Auf der "Privaten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Gemeinschaftsanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 22 BauGB) ist als Sukzessionsfläche bzw. extensiv genutztes Grünland herzustellen und mit einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu durchsetzen. Auf der Fläche ist kein Einsatz von Pestiziden oder mineralischer und organischer Düngung zulässig.

7.2.5 Die "öffentliche Grünfläche" dient überwiegend als Bachbegleitgrün. Weiterhin ist auf der öffentlichen Grünfläche ein Bachreinigungsweg zulässig. Dieser nimmt gleichzeitig die Erschließungsfunktion für die nördlich angrenzenden Gartengrundstücke wahr.

7.3 Gebote für das Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- 7.3.1 Die Standorte der im Plan dargestellten anzupflanzenden Bäume dürfen bis zu 5 m gegenüber den dargestellten Standorten variieren.
- 7.3.2 Die als zu erhaltend dargestellten Bäume dürfen nur nach Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durch Neupflanzungen ersetzt werden.
- 7.3.3 Bei privaten Pflanzungen sind insbesondere einheimische Laubbaum- und Straucharten sowie Bauerngartengehölze zu verwenden (siehe Pflanzenvorschläge der Artenliste unter Punkt 7.4). Nadelgehölze und Koniferenhecken sind unzulässig.
Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm in der Qualität STU (Stammumfang) 12 - 14 cm, 3xv. (3 mal verpflanzt) sowie 10 Sträucher 2xv. zu pflanzen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu mindestens 5 Gehölzen oder als Hecke zu pflanzen.
Entlang der Grenzen zu den Grünflächen mit der Bezeichnung "Private Grünflächen – Wingert -" sind einheimische Straucharten und pro 100 m² Pflanzfläche mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
Fensterlose Wände und Fassaden sind ab einer Größe von 30 m² mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzvorschläge siehe Artenliste unter Punkt 7.4).
Für die Begrünung der Dächer, der Nebenanlagen und der Garagen wird eine extensive Begrünung empfohlen.

7.4 Landschafts- und standortgerechte Gehölze sind insbesondere

z. B. Sträucher / Heister:

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Cornus mas (Kornelkirsche), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa multiflora (Büschelrose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Hollunder), Viburnum opulus (Schneeball)

z. B. Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Roskastanie), Fagus sylvatica (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Platanus acerifolia (Platane), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Vogelbeerbaum), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus domestica (Speierling), Tilia cordata (Winterlinde).

7.5 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.5.1 Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen mit der Kennzeichnung **(A)** sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 mit Leitungsrechten zugunsten des Abwasserentsorgungsträgers zu belasten.

7.6 Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

- 7.6.1 Die durch private Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden der "Privaten Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Gemeinschaftsanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 22 BauGB) zugeordnet.
- 7.6.2 Die am Mußbach zum Schutz und zur Pflege des Gewässers festgesetzte "öffentliche Grünfläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft" wird den Grundstücken bzw. Flächen für öffentliche Zwecke, auf denen (z. B. durch Wegbefestigung) Eingriffe unvermeidbar sind, zugeordnet.

8. Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 8.1 Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf Folgendes hin:

Bei Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer, zu gegebener Zeit /rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Amt sie, sofern notwendig, überwachen kann.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Die Absätze 1 und 2 unter Punkt 8.1 entbinden den Bauträger/Bauherren nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

- 8.2 Bei Veränderungen an dem als Kulturdenkmal gekennzeichneten Gebäude ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

- 8.3 Schutz von unterirdischen Leitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz vor Leitungen zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Gebäude, Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Ausgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

9. **GESTALTUNGS - VORSCHRIFTEN** (§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

9.1 **Dächer** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

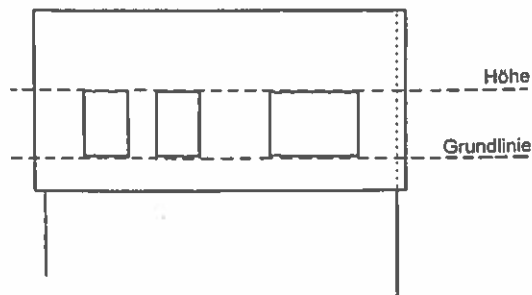
- 9.1.1 Dachform: Es sind nur Sattel- und Walmdächer -jedoch keine Krüppelwalmdächer- zulässig.
Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern zu errichten. Flachdächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Dachflächen begrünt werden.
- 9.1.2 Dachneigung: Die Dachneigung ist gemäß Planzeichnung auszuführen. Wenn keine Dachneigung festgesetzt ist, sind die Nachbargebäude bezüglich Dachneigung und -form maßgebend.
- 9.1.3 Dacheindeckung: Die Dächer sind mit naturroten bis dunkelbraunen Dachziegeln oder entsprechend eingefärbten Pfannen einzudecken. Folien oder unbekieste Pappdächer, Well- oder helle Faserzementplatten-Eindeckungen sowie farbige, durchscheinende Eindeckungen sind unzulässig.
Sonnenkollektoren sind zulässig.
Begrünte Flachdächer müssen mit einer Erdschicht (Nährsubstrat) mindestens 8 cm dick abgedeckt werden, und sollten insbesondere mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten bepflanzt und so erhalten werden (Trockendach).
- 9.1.4 Bei (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) bestehenden Gebäuden können Dächer in ihrer Art, Dachneigung und Eindeckung bei Wiederaufbau bzw. -herstellung zur Erhaltung des Straßenbildes wieder hergestellt werden.

9.2 **Kniestöcke (Drempel)** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 9.2.1 Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss (d. h. nur direkt auf der Decke über dem Erdgeschoss) zulässig. Sie dürfen maximal 0,90 m hoch sein und die max. zulässige Traufhöhe darf nicht überschritten werden. Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss sind Kniestöcke unzulässig.
- 9.2.2 Eine Aufkantung der Decke über dem obersten Vollgeschoss (das kein Dachgeschoss ist) gilt über 30 cm Höhe als Kniestock.
- 9.2.3 Die Kniestockhöhe wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Oberkante der Rohdecke (über dem obersten Geschoss, das kein Dachgeschoss ist) und dem Schnittpunkt der Flucht der Außenwand-Außenseite mit (der Oberfläche der Dachhaut).
- 9.2.4 Bei Gebäuderücksprüngen, die weniger als die halbe Länge der traufseitigen Gebäude-Außenwand einnehmen, dürfen sich bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss Kniestockhöhen von maximal 1,50 m (gemessen bis Oberkante der Dachhaut) ergeben.

9.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 9.3.1 Auf dem Hauptbaukörper (nicht den Anbauten) sind Dachgauben zulässig. Schleppgauben sind unzulässig.
Die Einzelbreite einer Gaube ist auf höchstens 2,50 m beschränkt.
Ihre Traufhöhe ist auf 2,30 m über der fertigen Fußbodenhöhe des (untersten) Dachgeschosses begrenzt.
- 9.3.2 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Einschnitten und Dachflächenfenstern darf 50 % der (traufseitigen) Außenwandlänge nicht überschreiten.
- 9.3.3 Gauben, Einschnitte oder Dachflächenfenster müssen in einer Dachfläche auf einer einheitlichen Grundlinie angeordnet werden und die gleiche Höhe einhalten (vgl. untenstehende Skizze).



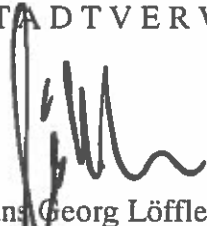
- 9.3.4 Die Länge eines Dacheinschnittes darf max. ein Drittel der Trauflänge betragen, jedoch max. 4 m.
Unterhalb eines Dacheinschnittes muss die Dachfläche mindestens 1,50 m breit sein (Falllinie) und die Traufe durchgeführt werden.
- 9.3.5 Gauben und Dacheinschnitte müssen von Giebeln und untereinander mindestens 1,50 m Abstand haben.

9.4 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 9.4.1 Grundstückseinfriedungen sind nach folgender Maßgabe zulässig.
Hecken und aneinanderschließende Gehölze gelten als Einfriedung.
- 9.4.2 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Baugrundstücke eingefriedet werden.
Als Einfriedungen sind nicht zugelassen:
a) Mauern und andere undurchsichtige Einfriedungen über 0,50 m Höhe; einzelne Pfeiler dürfen bis 1,20 m hoch ausgeführt werden.
b) Sonstige Einfriedungen über 1,00 m Höhe, sowie Maschendrahtzäune ohne dichte Hinterpflanzung.

- 9.4.3 Die nördlich des "Röhrweidenweges" und westlich der Straße "An der Eselshaut" bestehende historische Sandsteinmauer ist zu erhalten. Sie darf nur im unvermeidlichen Umfang für die notwendigen Zufahrten zu den Garagen bzw. Stellplätzen durchbrochen werden.
- 9.4.4 Kfz-Stellplätze bzw. Zufahrten zu Garagen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin keine Einfriedung (Tor oder sonstige Absperrung) erhalten.
- 9.4.5 Zu den "Privaten Grünflächen -Weingärten-" hin sind Einfriedungen bis 2,0 m Höhe, jedoch keine Mauern, Sichtschutzwände und Koniferenhecken zugelassen.
- 9.5 **Unbebaute Flächen der Baugrundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 9.5.1 Die Vorgartenflächen dürfen, mit Ausnahme des erforderlichen Zugangs, der Zufahrt bzw. des ausgewiesenen Stellplatzes nicht befestigt werden.
Als Vorgärten gelten alle nicht überbaubaren Grundstücksteile zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Gebäudeflucht.
Nicht überbaute und nicht befestigte Flächen - insbesondere zur öffentlichen Verkehrsfläche hin - sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 9.5.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsstätten oder Lagerflächen benutzt werden. Müllbehälter sind in Vorgärten ohne Sichtschutz unzulässig.
- 9.5.3 Pkw-Stellplätze bzw. Zufahrten zu Garagen sind wasserdurchlässig, z. B. mit Rasengittersteinen, Fugenpflaster, wasserdurchlässigen Pflastersteinen oder wassergebundener Decke, zu befestigen. Dies gilt nicht für Stellplätze in Gebäuden.

Neustadt an der Weinstraße, den 2. Januar 2002
STADTVERWALTUNG


Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

